

No. 37. Heidelbergische 1817.
 Jahrbücher der Litteratur.

Die Lehre von der Verjährung durch fortgesetzten Besitz; dargestellt nach den Grundsätzen des Römischen Rechts, vom Dr. H. U. D. Unterholzner.

(Beschluß der in No. 36. abgebrochenen Recension.)

Biel richtiger sind die Ausführungen, welche der Verf. von den Usucapionshindernissen bey Bestandtheilen eines Ganzen giebt; und namentlich ist Rec. damit vollkommen einverstanden, daß selbst nach beendigter Usucapion des Ganzen die einzelnen Theile noch nicht für miteressen geachtet werden können. Dafür möchte außer den vom Verf. angeführten Gründen noch der doppelte Umstand sprechen, daß wenn das Recht und der Besitz am Ganzen auch auf den trennbaren Theil zu übertragen wären, theils sogleich die actio ad exhibendum wegfallen müßte, wenn eine fremde Sache mit meiner eigen thümlichen verbunden würde, theils die schon abgelaufene Zeit der Usucapion des Ganzen auf den vor Beendigung derselben getrennten Theil zu übertragen wäre; was beydes bekannter Maassen nicht der Fall ist; außerdem wird der Usucapionsbesitz an dem Theile geradezu abgesprochen, l. 30. pr. D. de acq. vel amitt. poss. (41, 2) und l. 7. §. 1. 2. D. ad exhibendum (10, 4), was doch schwerlich bloß von der Verneinung des Besitzes an dem Theile als etwas Abgesondertem zu verstehen ist. Nur der Emendation von H. U. in der l. 30. §. 1. D. de usurpat. (41, 3) statt „nihilominus“ — „nihilomagus“ zu lesen, bedarf es gewiß nicht; besonders wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß dieses Fragment aus den Briefen des Labeo ist, also sich wahrscheinlich auf einen concreten Fall bezieht, wo gerade noch 10 Tage an der Beendigung der Usucapion gefehlt hatten. Zwar meint der Verf., vielleicht eingedenk des Horazischen Rosschweifens es werde so